

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2005

Nr. 2005/1040

Behinderung: Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen: Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2005 / Akontozahlung

1. Ausgangslage

Mit Aufstellung vom 26.10.2004 reichte die Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, den Antrag um Beiträge an Betreuungs- und Pflegekosten von solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Höhe von Fr. 344'022.50 (Fr. 319'684.00) für das Jahr 2005 (2004) ein.

2. Erwägungen

Der Kanton leistet in der Regel keine Betriebsbeiträge gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen mehr. Die Einnahmen von Pensions- und Invalidenversicherungsgeldern haben grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene mit einer kostendeckenden Tagestaxe, welche über die durchschnittliche Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner hinausgeht, haben jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Mit RRB Nr. 2004/1230 vom 15. Juni 2004 wurde der Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, mitgeteilt, in welcher Form diese Beiträge beantragt werden können. Es sind dies Beiträge an das Defizit des einzelnen Subjekts, welches die kostendeckende Tagestaxe mit der Eigenleistung nicht zu decken vermag.

Der budgetierte Betrag von Fr. 344'022.50 resultiert aus dem Defizit von 16 solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, welche durchschnittlich einen Betrag von Fr. 21'501.40 pro Jahr mit ihrer Eigenleistung (IV, EI, etc.) nicht decken können. Dieses Defizit pro Jahr und Bewohnerin bzw. Bewohner entspricht der Differenz zwischen der bewilligten Tagestaxe und der maximalen Eigenleistung der jeweiligen Bewohnerin bzw. des jeweiligen Bewohners aufgerechnet auf ein Jahr.

Die Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, erhält als Akontozahlung 80% des auf Budgetbasis beantragten Defizitbetrages für das Jahr 2005. Der definitive Beitrag wird nach Abschluss des Betriebsjahres 2005 sowie nach Einreichen der effektiven Defizitbeträge pro Bewohnerin bzw. pro Bewohner bestimmt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

- 3.1 Die Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, erhält eine Akontozahlung von 80% des beantragten Betrages an die Betreuungs- und Pflegekosten der solothurner Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2005. Dies entspricht Fr. 275'218.00.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt über den Kredit „Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ Konto 364000/20358.
- 3.3 Nach Abrechnung des Betriebsjahres 2005 ist dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Soziale Institutionen, die Betriebsrechnung bis spätestens Ende Juni 2006 einzureichen. Bei Eingang der definitiven BSV-Verfügung mit dem Betriebs- und Einrichtungsbeitrag für das Rechnungsjahr 2005 ist die Defizitaufstellung der solothurner Bewohnerinnen und Bewohner mit den erforderlichen Angaben, die Nettotageskostenberechnung und allenfalls die Rechnungen für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner einzureichen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\Wohnheim.gre\RRB_Beiträge05.doc

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, Jurastrasse 102, Postfach 1238, 2540 Grenchen

Stiftung für Schwerbehinderte, Herrn Hans Leopfe, Keltenweg 1A, 2540 Grenchen